



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2022
der
Wiener Städtische Krankenhäuser

1030 Wien
Thomas-Klestil-Platz 7/1

Wien, 12. Mai 2023

203995
KAR/JED

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000
Telefax: +43-5-70 375-1053
HG Wien, FN 292963d
bdo.at

INHALTSVERZEICHNIS Seite

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Übereinstimmung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit den Bestimmungen des Statuts	2
Erteilte Auskünfte	3
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

BEILAGENVERZEICHNIS Beilage

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	
Bilanz zum 31. Dezember 2022	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022	II
Anhang (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022	IV

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	V
--------------------------------	---

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Generaldirektion der
Wiener Städtische Krankenhäuser,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

Wiener Städtische Krankenhäuser,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "WSK" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ und ihrer Teilunternehmung zu prüfen. Der Prüfungsauftrag ist im Zuge der Abspaltung des Prüfungsbetriebes der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Wirkung zum 26. Jänner 2023 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten auf die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft übergegangen.

Der „Wiener Gesundheitsverbund“ ist im Sinn des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ (Verordnung des Wiener Gemeinderates idgF) eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idgF umfasst der „Wiener Gesundheitsverbund“:

- ▶ die Wiener Städtischen Krankenhäuser
- ▶ die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,

- ▶ die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozial-medizinischer Betreuung,
- ▶ sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 22 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ aufgestellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten

Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Prüfung des nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellten Rechnungsabschlusses war nicht Gegenstand des Auftrags. Weiters haben wir auftragsgemäß auch keine Geburungsprüfung vorgenommen.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2022 (Vorprüfung) sowie von Februar bis Mai 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Stadt Wien, dem „Wiener Gesundheitsverbund“ einschließlich der Teilunternehmungen und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

2. AUFGLEIDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Generaldirektion im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR ÜBEREINSTIMMUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS MIT DEN BESTIMMUNGEN DES STATUTS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Statuts und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einzbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTEN

Die Mitglieder der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den statutarischen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Die Umsatzsteuerverrechnung obliegt nicht den Wiener Städtischen Krankenhäusern selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich von der MA 6 durchgeführt. Demzufolge konnte keine detaillierte Prüfung der Umsatzsteuerverrechnung (einschließlich der Einsichtnahme in Drittbestätigungen des Finanzamtes) der Wiener Städtischen Krankenhäusern vorgenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung der Abgabenverrechnung hinsichtlich Umsatzsteuern ist uns daher nur insoweit möglich, als sie den Einflussbereich der Wiener Städtischen Krankenhäusern betreffen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLEIHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Wiener Städtische Krankenhäuser gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statut erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Wiener Städtische Krankenhäuser, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Unternehmung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Wiener Städtische Krankenhäuser unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Abschlussprüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GENERALDIREKTORS BZW. DER GENERALDIREKTORIN FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung vermittelt. Ferner ist die Generaldirektion verantwortlich für die internen Kontrollen, die er bzw. sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin nur insoweit, als sie den Einflussbereich der WSK betrifft.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Generaldirektion dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Unternehmung – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrund- satz der Fortführung der Tätigkeit der Unternehmung anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung aufzulösen oder die Tätigkeit der Unternehmung einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung,

die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Auf-Brerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysten der Unternehmung abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Generaldirektion dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungsgrundes der Fortführung der Unternehmertätigkeit durch die Organe sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmertätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Unternehmung von der Fortführung der Unternehmertätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb der Unternehmung, um ein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss abzugeben. Soweit die Angelegenheiten der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich unserer Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Generaldirektion ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Unternehmung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 12. Mai 2023

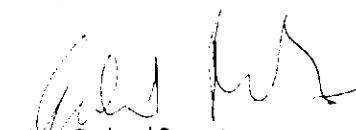
BDO Assurance GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

(als Gesamtrechtsnachfolgerin der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft)



Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer



Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
A. Anlagevermögen		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. Rechte und Vorteile sowie geleistete Baukostenbeiträge	56.975,96	119
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	2.087.101.705,61	2.162.782
2. Technische Anlagen und Maschinen	204.284.117,83	231.703
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	111.682.246,28	126.287
4. Anlagen in Bau	201.654.747,92	74.547
	<u>2.604.722.817,64</u>	<u>2.595.320</u>
<i>III. Finanzanlagen</i>		
1. Beteiligungen	3.633,65	4
	<u>2.604.783.427,25</u>	<u>2.595.442</u>
B. Umlaufvermögen		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15.808.014,17	18.589
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	22.900.491,31	18.581
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	155
	<u>38.708.505,48</u>	<u>37.325</u>
<i>II. Forderungen</i>		
1. Forderungen aus Leistungen <i>davon > 1 Jahr</i>	241.114.602,48	224.550
	0,00	0
2. Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen <i>davon > 1 Jahr</i>	164.561.898,57	231.673
	0,00	0
3. Sonstige Forderungen <i>davon > 1 Jahr</i>	60.618.297,98	24.624
	0,00	0
	<u>466.294.799,03</u>	<u>480.847</u>
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<u>126.443.557,95</u>	<u>47.125</u>
	<u>631.446.862,46</u>	<u>565.298</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.592.722,96</u>	<u>2.887</u>
	<u>3.238.823.012,67</u>	<u>3.163.628</u>

Mag.a Evelyn Kollendorfer-Leitgeb
Generaldirektorin

Passiva

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
A. Negatives Eigenkapital		
I. Unternehmungskapital		
1. Negatives Unternehmungskapital	-86.920.948,02	-86.921
II. Rücklagen	0,00	2.825
III. Bilanzverlust	-140.051.217,89	-155.245
davon <i>Verlustvortrag: EUR 155.245.153,01</i>		
<i>Vorjahr: TEUR 205.965</i>		
	-226.972.165,91	-239.341
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		
1. bereits verwendete Investitionszuschüsse	2.261.563.638,64	2.241.416
2. noch verfügbare Investitionszuschüsse	125.267.310,28	95.971
	2.386.830.948,92	2.337.387
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	123.538.000,00	134.050
2. Sonstige Rückstellungen	414.322.194,72	383.118
	537.860.194,72	517.168
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	219.249.174,94	231.972
<i>davon < 1 Jahr</i>	13.192.705,88	11.832
<i>davon > 1 Jahr</i>	206.056.469,06	220.140
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	25.246,31	37
<i>davon < 1 Jahr</i>	25.246,31	37
<i>davon > 1 Jahr</i>	0,00	0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	205.042.193,35	195.168
<i>davon < 1 Jahr</i>	204.972.692,24	191.880
<i>davon > 1 Jahr</i>	69.501,11	3.288
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.913.510,79	3.247
<i>davon < 1 Jahr</i>	2.913.510,79	3.247
<i>davon > 1 Jahr</i>	0,00	0
5. Sonstige Verbindlichkeiten	92.947.387,74	96.838
<i>davon aus Steuern</i>	0,00	0
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	0,00	0
<i>davon < 1 Jahr</i>	20.465.371,55	20.630
<i>davon > 1 Jahr</i>	72.482.016,19	76.208
	520.177.513,13	527.262
	<i>davon < 1 Jahr</i>	241.569.526,77
	<i>davon > 1 Jahr</i>	278.607.986,36
E. Rechnungsabgrenzungsposten	20.926.521,81	21.151
	3.238.823.012,67	3.163.628

Mag. Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022

	2022 EUR	2021 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Leistungserlöse	1.388.215.428,35	1.297.750
b) Betriebskostenersätze	704.350.600,48	731.929
	<hr/> 2.092.566.028,83	<hr/> 2.029.679
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	4.319.819,28	1.649
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	54.957,50	46
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen	139.311,73	298
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.822.506,48	5.673
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	132.754.108,73	131.662
d) Erträge aus dem Ersatz der Aufwendungen für Altersversorgung	283.421.418,42	271.369
e) Übrige	236.602.220,28	227.056
	<hr/> 654.739.565,64	<hr/> 636.058
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen		
a) Materialaufwand	336.213.996,42	326.288
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	45.852.579,15	35.170
	<hr/> -382.066.575,57	<hr/> -361.458
6. Personalaufwand		
a) Löhne	128.139.284,04	113.958
b) Gehälter	978.920.564,38	950.967
c) soziale Aufwendungen,	511.915.853,10	492.501
davon Aufwendungen für Altersversorgung	292.200.900,11	279.743
aa) Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	9.292.660,87	13.208
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	210.422.292,12	199.550
	<hr/> -1.618.975.701,52	<hr/> -1.557.427
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
a) planmäßig	144.860.423,75	144.419
	<hr/> -144.860.423,75	<hr/> -144.419
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	128.229.435,77	118.346
b) Übrige	456.660.946,42	424.860
	<hr/> -584.890.382,19	<hr/> -543.206
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	<hr/> 20.887.288,22	<hr/> 60.922
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	6.326,70	3
davon Aufwend. aus verb. Unternehmen EUR 564,00; Vorjahr: TEUR 0	-564,00	0
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8.524.578,84	-8.955
13. Zwischensumme aus Z 10 bis 11 (Finanzergebnis)	<hr/> -8.518.816,14	<hr/> -8.952
14. Jahresüberschuss	12.368.472,08	51.970
15. Auflösung von Rücklagen	2.825.463,04	302
16. Zuweisung zu Rücklagen	0,00	-1.552
17. Jahresgewinn	15.193.935,12	50.720
18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-155.245.153,01	-205.965
19. Bilanzverlust	<hr/> -140.051.217,89	<hr/> -155.245



Mag. a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin

Anhang

für das Geschäftsjahr 2022

Wiener Städtische Krankenhäuser

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Erläuterungen	1
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	1
2.1. Anlagevermögen	2
2.2. Vorräte	4
2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5
2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5
2.5. Rückstellungen	5
2.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen	5
2.5.2. Pensionsrückstellungen	5
2.5.3. Sonstige Rückstellungen	6
2.6. Verbindlichkeiten	6
	8
3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung	9
3.1. Erläuterungen zur Bilanz	9
3.1.1. Anlagevermögen	9
3.1.2. Umlaufvermögen	10
3.1.3. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	12
3.1.4. Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse	12
3.1.5. Rückstellungen	12
3.1.6. Verbindlichkeiten	13
3.1.7. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	14
3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	16
3.2.1. Umsatzerlöse	17
3.2.2. Übrige betriebliche Erträge	17
3.2.3. Materialaufwand und sonstige bezogene Leistungen	18
3.2.4. Personalaufwand	18
3.2.5. Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen	19
	20
4. Sonstige Angaben	22
4.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	22
4.2. Derivative Finanzinstrumente	22
4.3. Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	22
4.4. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	23
4.5. Pflichtangaben über Arbeitnehmer*innen	23
4.6. Beziehungen zu nahestehenden Personen	23
4.7. Pflichtangaben über Organe und Aufsichtsgremium	24

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK) werden in den zusammengefassten Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ mit Sitz in 1030 Wien, Thomas Klestil Platz 7/1 einbezogen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der WSK wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff UGB idgF aufgestellt, wobei die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert ist. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die Rechnungslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung angewandt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der WSK zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Die Bewertung erfolgte unter der Prämisse einer Fortführung der WSK.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Im Jahresabschluss müssen zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, welche die bilanzierten Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag sowie den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen während der Berichtsperiode beeinflussen. Die sich in der Zukunft tatsächlich ergebenden Beträge können jedoch davon abweichen.

Im Abschlussjahr wurde bei der Bewertung des Vorratsvermögens eine Anpassung der Abschlagssätze vorgenommen. Alle übrigen bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Bei Umgliederungen innerhalb einzelner Positionen des Jahresabschlusses werden die Vorjahreswerte angepasst und bei Wesentlichkeit entsprechend erläutert.

2.1. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen. Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren.

Der Wertansatz von **Sachanlagen** erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Abnutzbare Sachanlagen werden zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgen Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Abweichend davon wurden die **Anschaffungswerte von Liegenschaften** für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 auf Grund von Vergleichswerten ähnlicher Liegenschaften im selben Gemeindebezirk ermittelt. Dabei wurden Grundstückstransaktionen aus den Jahren 1998 bis 2002 herangezogen und daraus ein Mittelwert für den m²-Preis berechnet.

Die **Gebäude und baulichen Anlagen** wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 einzeln nach dem Sachwertverfahren bewertet. Bei den Herstellungskosten von Gebäuden und baulichen Anlagen handelt es sich somit um einen Durchschnittswert aus verschiedenen Indizes, wie z.B. dem Wohnbaukosten-Richtwert oder dem Baukostenindex. Die **Herstellungskosten der Gebäude** beinhalten durch diese Bewertungsmethode die üblichen technischen Ausstattungen (Sanitär, Heizung, Elektrik).

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei Gebäuden** beträgt zwischen 10 und 50 Jahren. Für sanierte und an den zeitgemäßen Ausstattungsstandard adaptierte Gebäude wurde eine entsprechend längere Nutzungsdauer festgesetzt, während für mit Baumängeln behaftete Gebäude eine entsprechende Verkürzung der Nutzungsdauer angesetzt wurde. Im Geschäftsjahr 2019 wurde basierend auf Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung branchenüblicher Abschreibungsquoten die Nutzungsdauer für neu eröffnete Anlagen der Anlagenklasse „Massivbauten“ von 50 auf 40 Jahre herabgesetzt. Die Abschreibungsquoten bereits in Betrieb befindlicher Gebäude sind hiervon nicht betroffen.

Folgende Nutzungsdauern werden der planmäßigen Abschreibung des **beweglichen Sachanlagevermögens** zugrunde gelegt, wobei die Berechnung nach der linearen Abschreibungsmethode erfolgt:

	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	4 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nicht-medizinischen Bereich	3 – 10
EDV-Ausstattung, Werkzeuge, Fahrzeuge	5

In Einzelfällen, wie im Falle des PPP-Vertrages Radioonkologie in der Klinik Donaustadt, wurde von der planmäßigen Nutzungsdauer für Betriebs- und Geschäftsausstattung abgegangen, die Nutzungsdauer wurde auf die Vertragslaufzeit angepasst.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden trotz der fehlenden Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nicht brutto angesetzt, sondern die enthaltene Vorsteuer wird als Steueraufwand in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Der Aufwand wird im Wesentlichen durch die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG-Beihilfe) kompensiert.

Für chirurgische Instrumente in der Klinik Favoriten und Klinik Donaustadt wird im Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung ein Festwert gemäß § 209 Abs. 1 UGB angesetzt. Im Geschäftsjahr fand eine neuerliche Bestandserhebung zu den chirurgischen Instrumenten in allen Kliniken statt.

Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) sowie Investitionen in Vermögensgegenstände, die vom Festwert erfasst sind, werden im Zugangsjahr zur Gänze abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den beizulegenden Wert. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgt eine entsprechende Zuschreibung.

Für die folgenden - ebenfalls vom Spitalskonzept betroffenen Standorte - wurden die Buchwerte des Anlagevermögens (Betriebsgebäude und Infrastruktur) auf Grund der im

Wiener Städtische Krankenhäuser

Bilanzierungszeitraum noch nicht endgültig vorliegenden Umsetzungsentscheidungen nicht angepasst. Diese weisen folgende Restbuchwerte auf:

Standort	Art des Anlagevermögens	Buchwert per 31.12.2022 in EUR	Buchwert per 31.12.2021 in TEUR
Klinik Favoriten	Grundstück Gebäude/Infrastruktur	31.826.668,02 39.005.496,18	31.827 39.177
Klinik Hietzing	Grundstück Gebäude/Infrastruktur	5.145.150,44 72.219.986,60	5.145 73.699
Klinik Ottakring	Grundstück Gebäude/Infrastruktur	58.624.197,99 129.254.450,62	58.624 134.774
Klinik Penzing	Grundstück Gebäude/Infrastruktur	94.736.879,77 56.994.742,17	94.737 67.083

Einem Ausscheiden der Buchwerte aus dem Anlagevermögen steht jedenfalls eine in gleicher Höhe vorzunehmende Auflösung der Investitionszuschüsse und somit eine Neutralisierung etwaiger Buchverluste gegenüber.

2.2. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit dem niedrigeren Zeitwert am Abschlussstichtag angesetzt. Die Anschaffungskosten werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren einschließlich Bezugskosten ermittelt.

Es kommen folgende Abschlagssätze zur Anwendung:

Reichweite	Abschläge in %
0 - 180 Tage	0
180 - 270 Tage	10
270 - 360 Tage	20
360 - 450 Tage	40
450 - 540 Tage	60
540 - 730 Tage	80
über 730 Tage	100

Leistungen für Patient*innen, die sich über den Bilanzstichtag in stationärer Pflege befunden haben (Überlieger), werden als **noch nicht abrechenbare Leistungen** aktiviert. Die Bewertung erfolgt mit den aus der tatsächlichen Abrechnung ableitbaren Punkten.

2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen – ausgenommen jene des Wiener Gesundheitsfonds – und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert abzüglich Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken angesetzt. Zur Berücksichtigung überfälliger Forderungen wird entsprechend ihrer Altersstruktur eine pauschal ermittelte Einzelwertberichtigung der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet:

<u>Außenstandsdauer</u>	<u>Wertberichtigung in %</u>
bis 2 Jahre	60
2 bis 4 Jahre	80
4 Jahre und länger	100

Die Forderungen gegenüber dem Wiener Gesundheitsfonds aus der zum Ende des Bilanzerstellungszeitraumes noch nicht vorliegenden Zwischen- und Endabrechnung wurden unter Berücksichtigung der bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Leistungen aber noch nicht abgerechneten Leistungspunkte in Höhe von EUR 59.453.057,00 (Vorjahr: TEUR 54.145) für den stationären Abrechnungsteil abgegrenzt. Mit 1.1.2018 wurde auch das LKF Modell ambulant eingeführt, dass einerseits in eine pauschalierte Zahlung als auch eine leistungsorientierte Zahlungskomponente geteilt ist. Aus der noch nicht vorliegenden Endabrechnung wurde unter Berücksichtigung der bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Leistungen aber noch nicht abgerechneten Leistungspunkte in Höhe von EUR 4.701.850,00 (Vorjahr: TEUR 4.542) für den ambulanten Abrechnungsteil abgegrenzt.

Fremdwährungsforderungen werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum niedrigeren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter dieser Position wird auch der Anteil der Geschäftskonten der einzelnen Dienststellen am Hauptkonto des WIGEV ausgewiesen.

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 3,49 %

(Vorjahr: 0,93 %), herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Pensionsantrittsalter wird bei Frauen entweder das individuell gültige vorzeitige Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder das normale Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr: 60 bis 62 Jahre), bei Männern wird durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren angesetzt. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 4,25 % (Vorjahr: 3,5 %) ausgegangen.

Alle ab dem 1. Jänner 2005 neu abgeschlossenen Dienstverhältnisse fallen unter die Regelung der betrieblichen Mitarbeitervorsorge. Ab dem zweiten Monat des Dienstverhältnisses sind Beiträge in Höhe von 1,53 % des Monatsentgeltes an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu leisten.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandsmindernden Effekt im Ausmaß von EUR 10.778.641,35.

2.5.2. Pensionsrückstellungen

Für Pensionsverpflichtungen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Gemeinde Wien getragen werden. Die an den Wiener Gesundheitsverbund von der Gemeinde Wien "überrechneten Pensionslasten" werden dem Wiener Gesundheitsverbund von dieser in gleicher Höhe ersetzt und sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien in der Position "laufende Transferzahlungen" inkludiert. Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des Wiener Gesundheitsverbundes gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam. Es erfolgt keine Abgeltung des Dienstgeberbeitrages. Die Dienstgeberbeiträge im Rahmen des Pensionsvorsorgemodells sowie der angelastete Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind im Posten Aufwendungen für Altersversorgung erfasst.

2.5.3. Sonstige Rückstellungen

In der Sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht abgezinst.

Die **Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben** wird für alle Dienstnehmergruppen mit den zum Bilanzstichtag offenen Rückständen unter Einbeziehung von Gehaltsnebenkosten berechnet. Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 3,49 %

(Vorjahr: 0,93 %), herangezogen. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 4,25 % (Vorjahr: 3,5 %) ausgegangen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Die Sozialversicherungspflicht der Jubiläumsgeldzahlungen wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei Beamten*innen wird als Ruhegenussalter entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen.

Für Vertragsbedienstete wird das Pensionsalter bei Frauen entweder mit dem individuell gültigen vorzeitigen Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder mit dem normalen Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr: 60 bis 62 Jahre) angesetzt. Bei Männern wurde durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren angesetzt.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandsmindernden Effekt im Ausmaß von EUR 13.905.214,28.

Die Beamten*innen der Stadt Wien, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweisen, gebühren Treueentschädigungen. Dementsprechend wird eine **Rückstellung für Treuebelohnungen** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter der am 15. August 2018 herausgegebenen Verwendung der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 3,49 % (Vorjahr: 0,93 %), herangezogen. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 4,25 % (Vorjahr: 3,5 %) ausgegangen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Ruhegenussalter wird entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandsmindernden Effekt im Ausmaß von EUR 1.618.419,73.

Die bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Sozialkapitalrückstellungen zum 1.1.2018 aus der erstmaligen Anwendung der aktualisierten biometrischen Rechnungsgrundlagen (AVÖ 2018-P) ermittelten Unterschiedsbeträge wurden ohne Inanspruchnahme einer Verteilungsoption zur Gänze im Jahr 2018 erfasst.

2.6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum höheren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Die Position "Verrechnungssaldo am Hauptkonto" stellt jenen Kassenstand dar, der den Anteil der Wiener Städtischen Krankenhäuser am Hauptkonto des WIGEV entspricht.

Im Falle eines passivischen Saldos wird dieser im Posten **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ausgewiesen.

3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Erläuterungen zur Bilanz

3.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im zusammengefassten Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die im Anlagenspiegel ersichtlichen Gegenstände des Anlagevermögens werden ohne Umsatzsteuer aktiviert und die darin enthaltenen nicht abzugsfähigen Vorsteuern als Steueraufwand unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Der **Grundwert** bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt EUR 359.462.102,41 (Vorjahr: TEUR 359.462).

In den Zugängen zu Gebäuden wurden im Geschäftsjahr Anschaffungskostenminderungen in der Höhe von EUR 17.706.418,20 erfasst. Dies erfolgte, da in Vergangenheit unter den Anschaffungs- und Herstellungskosten Rücklässe enthalten waren, welche im Zuge der Schlussabrechnungen zur Errichtung der Klinik Floridsdorf aufgelöst und nicht zur Anweisung gebracht wurden.

In den Abgängen von Betriebsgebäuden in der Höhe von EUR 10.543.722,77 ist die Übertragung der Kirche am Steinhof mit einem historischen Anschaffungswert von EUR 9.395.016,44 und einem Buchwert zum Stichtag in der Höhe von EUR 7.001.016,06 an die Magistratsabteilung 69 enthalten.

Der Anstieg um EUR 130.388.000,58 im Posten Anlagen in Bau auf einen Stand von EUR 201.654.747,92 (Vorjahr: TEUR 74.547) umfasst die Umsetzung des Rahmenbauprogramms für die Kliniken. In den Zugängen des Geschäftsjahres sind davon die Leistungsverlagerung vom ehemaligen Otto-Wagner-Spital an andere Klinikstandorte umfasst, sowie die Umsetzung der damit in Zusammenhang stehenden Interimslösungen.

Der Festwert für chirurgische Instrumente wurde im Rahmen der fünfjährigen Bestandsüberprüfung im Geschäftsjahr für die Kliniken Favoriten, Landstraße und Hietzing angepasst und beträgt EUR 3.435.050,93 (Vorjahr: TEUR 4.175). Bei den Kliniken Ottakring und Donaustadt wurde die erforderliche Bestandsüberprüfung um ein Jahr vorgezogen und der Festwert um die Kliniken Penzing und Floridsdorf erweitert. Dies führt zu einer Erhöhung des Bestandswertes auf EUR 7.058.336,70 (Vorjahr: TEUR 4.354). Der Festwert für chirurgische Instrumente über alle Kliniken beträgt per 31.12.2022 EUR 10.493.387,63 (Vorjahr: TEUR 8.529).

Den Buchwertabgängen stehen in gleicher Höhe Auflösungen von Investitionskostenzuschüssen gegenüber, sodass sich daraus insgesamt keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben.

Die ausgewiesene Beteiligung umfasst ausschließlich den 10 %-Anteil an der WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

3.1.2. Umlaufvermögen

Die Vorräte stellen sich wie folgt dar:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
<i>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</i>		
Medizinische Vorräte und Nicht-medizinische Vorräte ab: Abwertung Vorräte	20.421.028,80 -4.613.014,63 15.808.014,17	21.144 -2.555 18.589
Noch nicht abrechenbare Leistungen		
Überlieger	22.900.491,31	18.581
Geleistete Anzahlungen		
	0,00	155
	38.708.505,48	37.325

Die Veränderung der medizinischen und nicht-medizinischen Vorräte ist einerseits auf eine Reduktion der pandemiebedingten Lagerhaltung u.a. der Schutzausrüstung andererseits auf die Abwertung der Vorräte zurückzuführen.

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen beinhalten jene Leistungen, die bis zum Bilanzstichtag an Patient*innen erbracht wurden, die erst nach dem Bilanzstichtag entlassen wurden. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt nach der Entlassung der Patient*innen im Wesentlichen an den Wiener Gesundheitsfonds (WGF), an Privatversicherungen und/oder an Privatpersonen.

Die geleisteten Anzahlungen wurden u.a. im Zuge des PPP Projektes Radioonkologie Klinik Donaustadt und Klinik Hietzing geleistet und im Geschäftsjahr aufgelöst.

In den **Forderungen aus Leistungen** sind im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem Wiener Gesundheitsfonds (WGF) aus der Vergütung von stationären und ambulanten Leistungen enthalten.

Wiener Städtische Krankenhäuser

In diesen Forderungen ist unter anderem auch die Abgrenzung aus der zum Bilanzstichtag noch nicht vorliegenden Zwischen- und Endabrechnung des WGF im Ausmaß von EUR 64.154.907,00 (Vorjahr: TEUR 58.687) enthalten.

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen WGF	221.887.212,64	206.962
Forderungen Fonds Soziales Wien	629.666,81	790
Übrige Forderungen aus Leistungen	34.983.064,79	31.487
	<u>257.499.944,24</u>	<u>239.239</u>
ab: Einzelwertberichtigung	-2.392.658,77	-958
ab: Pauschale Einzelwertberichtigung entsprechend der Altersstruktur	-13.992.682,99	-13.731
	<u>241.114.602,48</u>	<u>224.550</u>

Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** beinhalten zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichene Zuschüsse durch die MSE in Höhe von EUR 162.351.926,41 (Vorjahr: TEUR 228.891). Des Weiteren bestehen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von EUR 2.209.972,16 (Vorjahr: TEUR 2.783).

Die **Sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen aus der Steuerverrechnung	22.931.115,34	18.227
Forderungen aus Zuschüssen	32.380.143,00	0
Geleistete Anzahlungen (Sonstige)	3.517.708,00	4.692
Forderungen aus vertraglicher Vereinbarung	367.302,98	367
Übrige Forderungen	1.422.028,66	1.338
	<u>60.618.297,98</u>	<u>24.624</u>

Die Steigerung der offenen Forderungen aus Zuschüssen beinhalten die offenen Investitionszuschüsse 2022 in Höhe von EUR 32.380.143,00.

In den übrigen Forderungen sind überwiegend debitorische Kreditoren enthalten.

Die sonstigen Forderungen betreffen mit EUR 55.311.258,34 (Vorjahr: TEUR 18.227) Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Alle Forderungen haben wie im Vorjahr eine **Restlaufzeit** von bis zu einem Jahr.

3.1.3. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 2.592.722,96 umfassen im Wesentlichen Vorauszahlungen an die Fernwärme Wien GmbH, Wien, ursprünglich in Höhe von EUR 5,0 Mio. zur Errichtung der Fernkältezentrale in der Klinik Floridsdorf.

3.1.4. Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die WSK weisen zum 31. Dezember 2022 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 226.972.165,91 (Vorjahr: TEUR 239.341) aus. Unter sinngemäßer Bezugnahme auf § 225 Abs. 1 UGB wird festgehalten, dass eine Überschuldung aufgrund folgender Umstände nicht vorliegt:

Die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ umfasst u.a. die Wiener Städtischen Krankenhäuser. Die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, wobei ihr Vermögen gesondert vom übrigen Vermögen der Gemeinde Wien verwaltet wird.

Die Entwicklung der **Rücklagen** stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Stand am 1. Jänner 2022	2.825.463,04
Zugang zur Verwendung für Betriebsaufwendungen	0,00
Verwendung für Betriebsaufwendungen	<u>-2.825.463,04</u>
Stand am 31. Dezember 2022	<u>0,00</u>

Die oben angeführten Rücklagen stellten zu einem Großteil die Abgeltung für Aufwände, die im Rahmen der Ausbildungsleistung im KPJ angefallen sind, dar. Auf Grund der im Geschäftsjahr geänderten Zuwendungen für das KPJ kam es zu einer Umgliederung der Zuwendungen im Rahmen der Ausbildungsleistungen.

Die finanziellen Erfordernisse aus der Investitionstätigkeit und die Mittel für den laufenden Betrieb der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ werden im Rahmen der jährlichen Voranschläge der Gemeinde Wien berücksichtigt und stehen im Rahmen des Globalbudgets der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport zur Verfügung.

Neben der Finanzierung durch die Gemeinde Wien erfolgt eine Finanzierung durch den Wiener Gesundheitsfonds (WGF).

Im Geschäftsjahr wurden die jeweiligen Finanzierungsschlüsse auf Ebene der Einzelanlagen hinterlegt.

Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen werden in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und entsprechen der Summe aus den Abschreibungen des bezuschussten Anlagevermögens (ohne die Abschreibung fremdfinanzierter Vermögensgegenstände sowie

geringwertiger Vermögensgegenstände) und den Buchwertabgängen (sofern es sich nicht um erfolgsneutrale Vermögensübertragungen innerhalb des Wiener Gesundheitsverbundes handelt).

Die Aufgliederung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen und dessen Entwicklung ist im Investitionszuschusspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die Entwicklung der **noch verfügbaren Investitionszuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Stand am 1. Jänner 2022	95.970.789,73
Zugang IKZ Gemeinde Wien	182.079.532,61
Abgang zur Verwendung für Investitionen	-152.783.012,06
Stand am 31. Dezember 2022	<u>125.267.310,28</u>

3.1.5. Rückstellungen

Die **Sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2022 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand am 31.12.2022 EUR
Andere personal- bezogene Rückstellungen					
Urlaubs- und Zeitausgleichsguthaben	157.652.000,00	157.652.000,00	0,00	179.557.000,00	179.557.000,00
Treuebelohnung Beamter*innen	29.106.665,03	3.099.167,50	0,00	0,00	26.007.497,53
Jubiläumsgelder	124.581.346,36	9.932.101,00	0,00	0,00	114.649.245,36
Nachträgliche Gehaltsbestandteile	23.961.600,00	23.961.600,00	0,00	25.030.700,00	25.030.700,00
	335.301.611,39	194.644.868,50	0,00	204.587.700,00	345.244.442,89
Übrige Rückstellungen					
Schadenersatz, Rechtsaufwand klinisch	4.494.000,00	251.614,83	1.294.778,02	1.495.392,85	4.443.000,00
Schadenersatz, Rechtsaufwand nichtklinisch	195.800,00	115.300,00	23.600,00	1.237.590,00	1.294.490,00
Arbeitsrechtliche Verfahren	1.283.000,00	576.938,97	346.061,03	256.000,00	616.000,00
Renten	27.535.000,00	1.834.109,41	128.929,70	5.950.039,11	31.522.000,00
Ausstehende Ein- gangsrechnungen für Investitionen	6.394.036,76	2.005.661,79	28.919,46	19.866.682,76	24.226.138,27
für laufende Aufwendungen	7.882.813,46	6.924.048,31	0,00	5.981.735,87	6.940.501,02
Sonstige	31.508,26	0,00	218,27	4.332,55	35.622,54
	47.816.158,48	11.707.673,31	1.822.506,48	34.791.773,14	69.077.751,83
	383.117.769,87	206.352.541,81	1.822.506,48	239.379.473,14	414.322.194,72

Die Rückstellung für nachträgliche Gehaltsbestandteile betrifft im Wesentlichen Ansprüche aus Mehrleistungsvergütungen und Nebengebühren betreffend das Jahr 2022, die erst im Jahr 2023 zur Auszahlung gelangen. Lohnnebenkosten wurden bei der Bewertung der Rückstellung entsprechend berücksichtigt.

In der Position „Schadenersatz, Rechtsaufwand klinisch“ wurden Rückstellungen für offene Verfahren und deren Anwaltskosten gebildet. Die Entwicklung zeigt ein betragsmäßig gleichbleibendes Bild.

„Schadenersatz, Rechtsaufwand nichtklinisch“ stellt jene offenen Verfahren bzw. Anwaltskosten dar, die im Zusammenhang mit Vergabeverfahren oder Rechtsstreitigkeiten aus Bautätigkeiten stammen. Der Anstieg ist mit einem neu hinzugekommenen Verfahren zu begründen.

Die Rückstellungen für arbeitsrechtliche Verfahren zeigen eine Halbierung des Rückstellungsbetrages auf Grund der Beendigung bzw. Einstellung von Verfahren.

Die Rückstellung für Renten betreffen Vorsorgen für Zahlungsverpflichtungen aus rechtskräftig festgestellten Haftungsansprüchen. Der Anstieg dieser ergibt sich im Wesentlichen durch die Anpassung des zukünftig erwarteten Indexierungstrends.

Die Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen im Rahmen von Investitionstätigkeiten betreffen vor allem ausstehende Rechnungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen, die unterschiedliche Kliniken betreffen. Diese sind auf Grund des erhöhten Bauvolumens, im Zusammenhang mit dem Rahmenbauprogramm, im Vergleich zum Vorjahr stark angestiegen.

3.1.6. Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** beinhalten die folgenden Positionen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Darlehen für den Neubau der Klinik Floridsdorf	219.249.174,94	231.972
	219.249.174,94	231.972

Die Erhöhung der **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** ist auf noch offene Zwischenverrechnungen zwischen MSE und WSK begründet. Dabei handelt es sich um die Weiterverrechnung von Rechnungen der MA01 in der Höhe von rd. EUR 72.927.060,01.

In den **Sonstigen Verbindlichkeiten** sind enthalten:

	Bilanzwert EUR	Vorjahreswert TEUR
Verbindlichkeiten aus PPP Verträgen	75.108.549,29	18.529
Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung	8.476.572,89	11.103
Verbindlichkeiten aus Abfertigungsansprüchen	3.013.500,00	3.530
Verbindlichkeiten aus Treuegeldansprüchen	56.800,00	142
Übrige	6.292.165,56	3.534
	92.947.387,74	96.838

Die Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung stellen die von der MA 2 ausbezahlten Bezüge der laufenden Abrechnungsperiode dar und werden nach dem Ultimo des laufenden Monats dem Wiener Gesundheitsverbund verrechnet.

Bei den Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen handelt es sich im Wesentlichen um das Projekt Radioonkologie Klinik Hietzing und Klinik Donaustadt. Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von EUR 11.546.872,89 (Vorjahr: TEUR 14.775) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren stellen sich wie folgt dar:

	Bilanzwert 2022 >5 Jahre EUR	Vorjahreswert >5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	148.221.592,29	165.920
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	11
Sonstige Verbindlichkeiten	57.366.214,70	61.814
	205.587.806,99	227.745

Folgende Aufstellung enthält den Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden:

	Art und Form der dinglichen Sicherung	EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	Pfandrechte auf Liegenschaften	1.003.843,00
<i>Vorjahr</i>		<i>1.113.684,09</i>

3.1.7. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Vorauszahlung Baukostenzins 1130, Joseph Lister Gasse	17.069.128,77	17.251
Vorauszahlung Baukostenzins KPE Bauplatz A1,A3	3.857.393,04	3.900
	20.926.521,81	21.151

Die Rechnungsabgrenzung in der Höhe von EUR 17.069.128,77 betrifft eine Vorauszahlung des Bauzinses des Objektes Joseph Lister Gasse, die um das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 182.070,71 zu reduzieren ist sowie Bauzinsvorauszahlungen für Bauplätze am Areal der Klinik Penzing.

3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.2.1. Umsatzerlöse

Nach **Tätigkeitsbereichen** lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Leistungserlöse		
WGF-Leistungsabgeltung für stationäre Versorgung	919.300.757,75	849.263
WGF-Abgeltung	305.688.200,00	299.661
WGF-Leistungsabgeltung für ambulante Versorgung	81.151.692,52	76.589
Sonstige stationäre Leistungserlöse	38.696.859,02	37.374
Sonstige ambulante Leistungserlöse	10.164.657,39	8.403
Sonstige stationäre Leistungserlöse - FSW	670.589,03	484
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	7.210.961,40	5.622
Erlöse aus Parkraumbewirtschaftung	3.010.713,84	2.924
Erlöse aus Angestelltenkost	2.510.176,55	2.381
Anteilige Kostenersätze für betriebliche Aufwendungen	7.979.206,92	7.883
Übrige	11.831.613,93	7.166
	1.388.215.428,35	1.297.750
Betriebskostenersätze	704.350.600,48	731.929
	2.092.566.028,83	2.029.679

Die Erlöse aus der stationären und ambulanten Leistungsabgeltung mit dem WGF ergeben sich aus der vorläufigen Abrechnung unter Berücksichtigung der rechnerischen Abgrenzung für die vom WGF durchgeführte Zwischen- und Endabrechnung.

In den Umsatzerlösen des Geschäftsjahres 2022 sind aperiodische Erträge aus der WGF-Abrechnung in Höhe von EUR 11.836.717,60 (Vorjahr: TEUR 12.489) enthalten.

Der Erhöhung der Erlöse aus Vermietung und Verpachtung, ist aus der erweiterten Vermietung im Areal der Klinik Penzing für „Alles gurgelt“ zurückzuführen.

Die Position „Betriebskostenersätze“ beinhaltet auch anteilige Mittel aus dem Investitionskostenzuschuss in Höhe von EUR 21.149.212,30 (Vorjahr: 21.149), der zur Abdeckung des Schuldendienstes (Tilgungen, Zinsen und Gebühren) für bereits bestehende, investitionsbezogene Finanzierungen dient (Klinik Floridsdorf).

Die Betriebskostenersätze waren im Vorjahr u.a. wegen Ausgaben für COVID-19 Aufwendungen sowie der Weiterentwicklung neuer therapeutischer Behandlungsformen höher.

Im Bereich der übrigen Umsatzerlöse ergibt sich die Steigerung zum Vorjahr vor allem durch erhöhte Bonusgutschriften von Lieferanten.

3.2.2. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge umfassen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich- Beihilfengesetz	121.950.417,05	113.401
Ersatz der angelasteten Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	97.013.900,00	96.244
Ersatz der angelasteten Kosten der MA 6	7.720.623,98	7.659
Sonstige	9.917.279,25	9.752
	236.602.220,28	227.056

In der Position „Sonstige“ sind u.a. Ersätze nach dem Epidemiegesetz in der Höhe von EUR 4.578.973,36 sowie Rückersätze für Medikamente zur Behandlung der neuromuskulären Erkrankung Spinale Muskelatrophie (SMA) in Höhe von EUR 2.593.333,28 erfasst.

3.2.3. Materialaufwand und sonstige bezogene Leistungen

Der Materialaufwand und die bezogenen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Materialaufwand		
Medizinischer Materialaufwand	316.434.992,57	307.573
Lebensmittel und Speisenzulieferung von Externen	14.608.927,50	13.267
Sonstiger Materialaufwand	5.170.076,35	5.448
	336.213.996,42	326.288
Bezogene Leistungen		
Aufwendungen für Energie	36.060.244,34	26.261
Aufwendungen für medizinische Untersuchungen	9.792.334,81	8.909
	45.852.579,15	35.170

Die Steigerung der Aufwendungen für den Medizinischen Materialaufwand ist vor allem im Bereich der Antineoplastika und der Antiinfektionssysteme zu verzeichnen.

Bei den medizinischen Fremdleistungen ist die Erhöhung vor allem auf die Therapieleistungen zurückzuführen.

Auf Grund der stark gestiegenen Energiepreise haben die Aufwendungen für Energie im Vergleich zum Vorjahr zugenommen.

3.2.4. Personalaufwand

Der Personalaufwand – inklusive der Veränderungen bei den Personalrückstellungen - erhöhte sich auf EUR 1.618.975.701,52 (Vorjahr: TEUR 1.557.427), dies entspricht einem Plus von 3,95 % (Vorjahr: 1,75 %).

Der Anstieg ist auf die Lohn- und Gehaltsanpassungen sowie die Auszahlung im Rahmen des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes im Jahr 2022 zurückzuführen.

Von den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfallen EUR 9.247.778,75 (Vorjahr: TEUR 9.172) auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

3.2.5. Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Steuern		
Nicht abzugsfähige Vorsteuern	124.281.557,07	115.752
Sonstige Steuern und Abgaben	3.947.878,70	2.594
	128.229.435,77	118.346
Übrige		
Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	97.013.900,00	96.244
EDV-Leistungen	72.530.778,67	65.287
Instandhaltungen	65.979.330,74	65.447
Fremdreinigung	43.533.050,20	42.636
Personalbereitstellung und Bewachung	24.078.196,99	20.641
Mietwäsche und Wäschereinigung	17.059.476,64	16.318
Sonstige Mietaufwendungen	15.811.392,26	15.370
Abkommen mit Gesundheitseinrichtungen	12.933.363,21	11.911
Sterilgutversorgung	12.200.012,67	12.542
Forderungsabschreibungen sowie Dotierung		
Einzelwertberichtigung und pauschale Einzelwertberichtigung	9.906.705,65	7.856
Facility Services	8.516.499,59	8.485
Wasser-, Kanal- und Müllabfuhrabgaben	8.505.169,66	7.901
Angelasteter Kostenersatz MA 6	7.720.623,98	7.659
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	7.487.174,59	523
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen	5.689.249,11	1.795
Entschädigungen für Krankenpflegeschüler	4.666.093,43	4.588
Transport	4.534.218,12	4.824
Fort- und Weiterbildung	4.039.336,68	3.701
Post- und Telekommunikationsaufwendungen	1.075.567,78	1.056
Reisaufwand	146.552,24	84
Entgelte an Zivildiener	25.479,12	41
Sonstige inkl. Dotation und Verbrauch sonstiger Rückstellungen	33.208.775,09	29.950
	456.660.946,42	424.859

Der Anstieg der nicht abzugsfähigen Vorsteuern korrespondiert u.a. mit den erhöhten Anlagenzugängen.

Die im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen resultiert aus der im Geschäftsjahr erfolgten Übertragung der Kirche am Steinhof der Klinik Penzing an die Magistratsabteilung 69.

Die Aufwände der EDV-Leistungen beinhalten sämtliche Aufwände der MA01 – Wien Digital, die dem Wiener Gesundheitsverbund in Rechnung gestellt werden.

Die Instandhaltungen stiegen durch notwendige bauliche Erhaltungsmaßnahmen aber auch auf Anlass von behördlichen technischen Prüfungen.

Die Steigerung beim Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand ist u.a. auf die höhere Inanspruchnahme von externer Fachexpertise im Zusammenhang mit der Umsetzung des Wiener Spitalskonzeptes zurückzuführen.

Der Aufwand für Fremdreinigung erhöhte sich durch eine generell erweiterte Inanspruchnahme in den Kliniken aber auch durch zusätzliche Reinigungsfrequenzen im Zuge der COVID-19 Pandemie.

Eine Ausweitung im Bereich der Personalbereitstellung und Bewachung wurde verstärkt in Anspruch genommen, welches u.a. auf Maßnahmen im Zuge der COVID-19 Pandemie sowie den erhöhten Bedarf an Leihpersonal zurückzuführen ist.

Bezüglich der Aufwendungen für den Abschlussprüfer wird auf den zusammengefassten Abschluss der Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" verwiesen.

4. Sonstige Angaben

4.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 bestanden keine wesentlichen Verpflichtungen aus Großinvestitionen für das Folgejahr.

4.2. Derivative Finanzinstrumente

Die WSK haben wie im Vorjahr auch in der Berichtsperiode keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

4.3. Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen wesentlichen Mietverpflichtungen werden inkl. geschätzter Valorisierungen wie folgt prognostiziert:

	der folgenden des folgenden Geschäftsjahrs	der folgenden fünf Geschäftsjahre
	EUR	EUR
Verpflichtungen aus Operating Leasing Verträgen		
Klinik Favoriten		
Modulgebäude im Zuge Teilneubau 2	2.884.900,00	15.316.000,00
Klinik Ottakring		
Modulgebäude Z-OP	3.950.400,00	13.874.400,00
Modulgebäude Schockraum CT	362.300,00	724.700,00
	7.197.600,00	29.915.100,00
Verpflichtungen aus Mietverträgen		
Diverse Kliniken		
medizinische Geräte und Instrumente	3.261.000,00	8.726.700,00
Diverse Kliniken		
Antidekubitussysteme	2.415.600,00	10.568.000,00
Sonstige Mietverträge und Mietwäsche	22.132.800,00	97.385.400,00
	27.809.400,00	116.680.100,00
	35.007.000,00	146.595.200,00

Das Entgelt bei den o.a. Verpflichtungen aus Operating Leasing Verträgen belief sich im Jahre 2022 auf EUR 6.965.190,27.

Aus der mit der MA 01-Wien Digital geschlossenen Leistungsvereinbarung wird für das kommende Jahr aufgrund der vorliegenden Planung von Serviceentgelten in Höhe von EUR 66,0 Mio. ausgegangen.

4.4. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Abschluss sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die im Abschluss nicht angemessen berücksichtigt wurden.

4.5. Pflichtangaben über Arbeitnehmer*innen

Die durchschnittliche **Zahl der Arbeitnehmer*innen** beträgt:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Beamt*innen	2.979	3.294
Vertragsbedienstete/WBG	16.550	16.405
	19.529	19.699

Der **Personalstand** entwickelte sich nach Köpfen wie folgt:

	Durch- schnitt 2022	Stand am 31.12.2022	Stand am 31.12.2021
Klinik Donaustadt	3.492	3.500	3.521
Klinik Hietzing	3.049	3.043	3.085
Klinik Ottakring	3.397	3.425	3.377
Klinik Landstraße	2.399	2.426	2.413
Klinik Penzing	1.512	1.472	1.538
Klinik Favoriten	2.682	2.655	2.710
Therapiezentrum Ybbs – Psychiatrische Klinik	325	325	325
Klinik Floridsdorf	2.673	2.701	2.683
	19.529	19.557	19.658

Nach Vollzeitäquivalent beträgt der durchschnittliche Personalstand VZÄ 17.169 (Vorjahr: 17.345 VZÄ).

4.6. Beziehungen zu nahestehenden Personen

Im Geschäftsjahr 2022 sind wesentliche Geschäfte gemäß § 237 Z. 8 lit. b UGB zu marktunüblichen Bedingungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen nicht bekannt geworden.

4.7. Pflichtangaben über Organe und Aufsichtsgremium

Gemäß § 22 des Statuts idgF ist der Jahresabschluss sowie der Lagebericht von der Generaldirektorin unter Mitwirkung der Direktoren bzw. Direktorinnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen.

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin

DI Herwig Wetzlinger
Generaldirektorin-Stellvertreter – CFO
Direktor der TU AKH

Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Vorschüsse, Kredite sowie Haftungen für Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB wird in Anspruch genommen. Gemäß § 8 Abs 3 des Statuts kann sich der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat eines Aufsichtsgremiums bedienen, das ihn in seinem Auftrag bei der Überwachung der Geschäfts- und Betriebsführung sowie bei der Steuerung der Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" unterstützt.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen Mitglieder dieses Aufsichtsgremiums:

Mag.^a Karin Ramser (Vorsitzende des Aufsichtsgremiums)

Vizerektorin DDr.ⁱⁿ Regina Prehofer (bis 31.12.2021)

Univ.Prof.^m. Dr.ⁱⁿ Renate Meyer (bis 31.12.2021)

DI. Dr. Johann Maurer (bis 31.12.2021)

Univ.Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Hanna Mayer

DI Peter Weinelt

Dr. Kurt Gollowitzer

Edgar Martin

Prof. Dr. rer. nat. Heyo Kroemer (seit 9. März.2022)

MMag.a Karin Meier Martetschläger (seit 9. März 2022)

Barbara Sladek, PhD, MBA (seit 9. März 2022)

Am 9. März 2022 traten die neuen Mitglieder des Aufsichtsgremiums zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Vorschüsse, Kredite sowie Haftungen für Mitglieder des Aufsichtsgremiums. Für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsgremiums wurden seitens der WSK keine Vergütungen geleistet.

Wien, am 11. Mai 2023

Die Generaldirektorin

Mag.a. Evelyn Kölldorfer-Leitgeb

Der Generaldirektorin-Stellvertreter (CFO)

DI Herwig Wetzlinger

WSK - Wr. Städt. Krankenhäuser

Anlagenübersicht für das Geschäftsjahr 2022

	Anschaffungs- kosten 01.01.2022 EUR	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abgänge EUR	Anschaffungs- kosten 31.12.2022 EUR	Kumulierte Abstrebungen EUR	Zugänge EUR	Kumulierte Abschreibungen Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Kumulierte Abschreibungen Übertragung EUR	Abreibungen EUR	Nettobuchwerte Buchwert 31.12.2022 EUR	
		Vorabdeckung Übertragung EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Schwartzrechten	11.063.072,08	25.756,00	0,00	0,00	-1.113.638,24	9.975.183,74	10.944.131,56	87.714,56	0,00	0,00	-1.113.638,34	9.918.207,78	56.975,96	
Miet- und Pachtrechte	11.063.072,08	25.756,00	0,00	0,00	-1.113.638,24	9.975.183,74	10.944.131,56	87.714,56	0,00	0,00	-1.113.638,34	9.918.207,78	56.975,96	
II. Sachanlagen														
1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund														
a) Grundstücke	359.462.102,41	0,00	0,00	0,00	-10.543.722,77	359.462.102,41	359.462.102,41	0,00	0,00	0,00	0,00	359.462.102,41	359.462.102,41	
b) Bereichsgebäude	2.684.755.613,04	-1.385.101,99	0,00	0,00	-1.163.306,40	2.685.510.24,68	2.685.510.24,68	890.055.220,35	70.457.801,94	0,00	0,00	3.542.706,71	95.870.321,48	
c) Technische Anlagen und Maschinen	3.053.737.745,45	-1.385.101,99	0,00	0,00	-1.163.306,40	3.044.372,72,09	3.044.372,72,09	890.055.420,25	70.457.801,94	0,00	0,00	2.087.015.705,61	2.102.781,25,20	
d) Maschinen und Geräte	540.943.586,36	14.720.155,44	55.086,50	-219.814,22	-12.043.081,27	543.455.695,61	309.240.830,83	41.938.428,10	57.412,84	-194.597,36	-11.068.300,43	139.171.778,98	204.284.117,83	
e) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung														
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	93.593.659,45	3.907.656,63	22.368,14	246.387,18	-3.758.578,36	94.011.493,04	62.237.236,56	6.014.752,64	22.651,21	205.221,56	-3.706.263,71	64.773.580,26	26.237.924,78	
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nichtmedizinischen Bereich	228.479.539,93	3.930.109,73	-39.789,51	-26.572,56	-2.703.089,72	230.033.198,47	140.416.739,83	14.985.362,01	3.770,40	-10.328,20	-2.586.625,35	152.796.179,69	77.226.578,78	
c) EDV-Ausstattung	28.429.549,50	60.286,82	1.162,86	4.078,01	20.421.015,93	24.497.815,75	1.106.390,99	1.053,18	69.374,05	0,00	-6.771.868,96	19.333.859,94	88.955.880,10	
d) Werkzeuge	105.391,72	1.469.824,39	0,00	-11.136,04	41.148,89	648.865,71	12.175.984,32	1.215.205,31	0,00	0,00	1.114.985,04	4.469.386,90	133.733,75	
e) Fahrzeuge	365.868.210,87	9.152.206,29	-16.227,51	219.814,22	-12.708.560,20	363.317.557,77	240.386.925,35	23.574.994,00	0,00	0,00	-153.912,93	14.062.776,70	4.000.327,74	
f) Geleiste Anzahlungen und Anlagen in Bau														
Anlagen in Bau	74.547.448,85	130.348.000,58	0,00	-3.163.306,40	-117.395,11	201.654.747,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	104.949,38	12.241.777,01	
Anlagen in Bau	74.547.448,85	130.348.000,58	0,00	-3.163.306,40	-117.395,11	201.654.747,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	104.949,38	111.682.246,28	
g) Geringwertige Vermögensgegenstände														
a) Finanzanlagen	4.035.816.961,83	8.854.377,15	0,00	0,00	-8.804.377,15	4.140.577.176,43	4.153.000.429,99	8.804.377,15	0,00	0,00	-8.804.377,15	1.548.877.611,95	0,00	
b) Befreiungen	3.633,65	0,00	0,00	0,00	-44.215.025,50	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	144.772.706,19	2.604.722.811,54	2.595.119,75,00
c) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
d) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
e) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
f) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
g) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
h) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
i) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
j) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
k) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
l) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
m) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
n) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
o) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
p) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
q) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
r) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
s) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
t) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
u) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
v) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
w) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
x) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
y) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
z) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
aa) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
bb) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
cc) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
dd) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
ee) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
ff) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
gg) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
hh) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
ii) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
jj) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
kk) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
ll) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	3.633,65
mm) Wertminderung des Anlagevermögens	3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	3.633,65	0							

WSK - Wr. Städ. Krankenhäuser

Investitionskostenzuschussspiegel für das Geschäftsjahr 2022

	Investitionskostenzuschüsse						Kumulierte Aufwendungen						Nettobuchwerte			
	Vorabinbetrieb Übertragung			Umbuchungen			Abgänge			Kumulierte Aufwendungen			Buchwert Bewertung			
	01.01.2022	Zugänge	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Sicherungswert Miet u. Pachtmiete	-11.063.072,98	0,00	0,00	0,00	-25.750,00	111.639,34	5.975.183,74	-10.944.311,56	-87.714,56	0,00	0,00	1.113.638,34	-9.916.207,78	-56.975,96	-18.940,52	
-11.063.072,98		0,00	0,00	0,00	-25.750,00	111.639,34	5.975.183,74	-10.944.311,56	-87.714,56	0,00	0,00	1.113.638,34	-9.916.207,78	-56.975,96	-18.940,52	
II. Sachanlagen Gesamtwertliche, grundsätzliche Rechte und Bauten, technischlich der Bauten auf fremdem Grund																
1) Sachanlagen																
a) Baudenkmale																
b) Betriebsgebäude																
c) Sportstätte																
d) Betriebsgebäude																
2) Technische Anlagen und Maschinen Maschinen und Geräte																
3) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung a) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	-76.024.026,96	0,00	-27.368,14	-4.154.943,81	3.758.978,36	-76.441.839,55	4.113.171,63	4.651.231,72	-22.651,21	-205.271,56	3.706.293,71	-62.520.576,41	-13.915.333,24	-14.910.310,43		
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nichtmedizinischen Bereich	-227.753.145,74	-21.452,28	39.788,51	-3.882.083,49	2.703.989,72	-228.413.820,28	-14.218.331,43	-14.218.331,43	-10.629,20	2.598.625,35	-142.399.818,80	-76.013.989,42	-87.535,99	-130.733,75		
c) EDV-Ausstattung	-26.228.349,50	-507,98	-1.192,96	-67.778,84	6.078.015,33	-20.249.185,15	-1.061.999,99	-1.061.999,99	-1.031,18	0,00	-19.535.941,94	-14.281,74	-179.308,51	-142.911,37		
d) Werkzeuge	-17.319.440,13	0,00	0,00	-10.519,17	11.136,04	-848.699,71	-411.148,69	-411.148,69	0,00	0,00	-14.052.275,70	-4.401.671,92	-106.420.181,37	-95.131.081,39		
e) Fahrzeuge	-17.119.022,96	-17.119.022,96	-1.140.824,39	15.597,83	-18.230,19	-34.428.570,19	-230.059,00	-230.059,00	-22.242.717,65	-27.474,78	-194.592,36	12.541.777,01	-24.989.468,81			
3) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung a) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	-76.024.026,96	0,00	-27.368,14	-4.154.943,81	3.758.978,36	-76.441.839,55	4.113.171,63	4.651.231,72	-22.651,21	-205.271,56	3.706.293,71	-62.520.576,41	-13.915.333,24	-14.910.310,43		
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nichtmedizinischen Bereich	-227.753.145,74	-21.452,28	39.788,51	-3.882.083,49	2.703.989,72	-228.413.820,28	-14.218.331,43	-14.218.331,43	-10.629,20	2.598.625,35	-142.399.818,80	-76.013.989,42	-87.535,99	-130.733,75		
c) EDV-Ausstattung	-26.228.349,50	-507,98	-1.192,96	-67.778,84	6.078.015,33	-20.249.185,15	-1.061.999,99	-1.061.999,99	-1.031,18	0,00	-19.535.941,94	-14.281,74	-179.308,51	-142.911,37		
d) Werkzeuge	-17.319.440,13	0,00	0,00	-10.519,17	11.136,04	-848.699,71	-411.148,69	-411.148,69	0,00	0,00	-14.052.275,70	-4.401.671,92	-106.420.181,37	-95.131.081,39		
e) Fahrzeuge	-17.119.022,96	-17.119.022,96	-1.140.824,39	15.597,83	-18.230,19	-34.428.570,19	-230.059,00	-230.059,00	-22.242.717,65	-27.474,78	-194.592,36	12.541.777,01	-24.989.468,81			
4) gestaltete Anzahlungen und Anlagen in Bau Gestaltete Anzahlungen	-72.335.863,56	0,00	0,00	-127.224.684,18	117.395,11	-19.943.162,93	1.711.585,29	1.711.585,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-74.547.448,85	
Anlagen im Bau	-72.335.863,56	0,00	0,00	-127.224.684,18	117.395,11	-19.943.162,93	1.711.585,29	1.711.585,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-201.554.747,92	
5) Geringwertige Vermögensgegenstände I. Finanzierungen 1) Beliehenungen	-3.633,55	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.633,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.633,65	
2) Wertpapiere des Anlagevermögens	-3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.633,65	
II. Finanzierungen	-3.633,55	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.633,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.633,65	
III. Finanzierungen	-3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.633,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.633,65	
Nach nicht ausgenutzter NZZ	-85.910.989,73	-182.079.332,61	0,00	152.783.012,06	0,00	-125.267.310,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-85.910.989,73	
	-3.747.409,65,94	-182.197.933,87	0,00	-38.152,90	0,00	35.524.346,69	-3.831.712,96	0,00	-14.910.022.245,97	-122.245,602,98	-84.187,63	0,00	-21.666.427,49	-1.966.290.946,97	-2.337.386.915,87	

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2022

Wiener Städtische Krankenhäuser

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der WSK	2
1.1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf.....	2
1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage	3
1.3. Finanz- und Vermögenslage.....	4
1.4. Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich	5
1.5. Personalbelange.....	6
1.6. Umweltbelange.....	6
2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken der WSK	7
2.1. Voraussichtliche Entwicklung.....	7
2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	7
3. Forschung und Entwicklung	8

1. Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der WSK

1.1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf der WSK war im Berichtsjahr weiterhin geprägt durch das Management und den Herausforderungen der COVID-19 Pandemie. Im dritten Jahr der COVID-19-Pandemie diente das ständig zu aktualisierende COVID-19-Präventionskonzept als Grundlage für die Erhaltung der Handlungsfähigkeit bei gleichzeitig höchstmöglichen Schutz der Mitarbeiter*innen, Patient*innen und Bewohner*innen, unbeschadet der jeweils gültigen einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen und speziellen Hygiene- und Schutzbestimmungen sowie dergleichen für den klinischen Bereich.

Der Wiener Gesundheitsverbund arbeitete im Berichtsjahr weiter intensiv an der Umsetzung des Konzeptes für Erstversorgungsambulanzen (EVA). Ziel dieser ist es eine Entlastung des Patient*innenaufkommens in den Notfallambulanzen sowie den Fachambulanzen und eine damit verbundene Reduktion der Wartezeiten für akut kritisch Kranke herbeizuführen. Gleichzeitig gewährleisten die EVA eine qualitätsvolle Betreuung von Patient*innen mit niedrigem Versorgungsbedarf und ermöglichen auch eine Leistungsverschiebung in niedergelassene allgemeinmedizinische und fachärztliche Ordinationen. Im Berichtsjahr wurden Erstversorgungsambulanzen in den Kliniken Donaustadt und Landstraße in Betrieb genommen.

Seit Mitte 2019 hat die Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft des Wiener Gesundheitsverbundes die Projektmanagementaufgaben und die Projektleitung künftiger Großbauvorhaben und Großsanierungen übernommen, wobei sie nicht für die Bauausführung zuständig ist. Der Wiener Gesundheitsverbund als Bauherr kann sich somit verstärkt und ganz auf seine Kernaufgabe konzentrieren: der medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Versorgung der Wiener*innen auf höchstem Niveau. Alle Verfügungen über Liegenschaften im Sondervermögen des Wiener Gesundheitsverbundes werden dabei von der Geschäftsstelle der Wiener Immobilienkommission behandelt.

1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2022 wurde wie Vorjahr ein positives Betriebsergebnis von EUR 20,9 Mio. (Vorjahr: 60,9 Mio.) erzielt. Der Rückgang ist, bei gestiegenen Umsatzerlösen um 3,1 %, vor allem auf den gestiegenen Sachaufwand um 6,9 % und einen gestiegenen Personalaufwand um 4 % zurückzuführen. Die Verluste aus Abgängen von Anlagevermögen betragen in den Büchern EUR 7,5 Mio. (Vorjahr: EUR 0,5 Mio.). Das Berichtsjahr endete mit einem Jahresüberschuss von EUR 12,4 Mio. (Vorjahr: Jahresüberschuss von EUR 52,0 Mio.).

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Leistungserlöse um 7,0 % auf EUR 1.388,2 Mio. (Vorjahr: EUR 1.297,8 Mio.). Die Betriebskostenersätze sind gegenüber dem Vorjahr um 3,8 % oder EUR 27,6 Mio gesunken.

	2022 EUR	2021 EUR	Veränderung absolut	in %
WGF Leistungsabgeltung stationär	919.300.758	849.263.245	70.037.513	8,2
WGF Leistungsabgeltung ambulant	81.151.693	76.588.849	4.562.843	6,0
WGF Abgeltung	305.688.200	299.661.400	6.026.800	2,0
Sonstige Leistungserlöse stationär	39.367.448	37.857.679	1.509.769	4,0
Sonstige Leistungserlöse ambulant	10.164.657	8.403.196	1.761.462	21,0
Übrige Leistungserlöse	32.542.673	25.975.791	6.566.882	25,3
Zwischensumme Leistungserlöse	1.388.215.428	1.297.750.160	90.465.268	7,0
Betriebskostenersätze	704.350.600	731.929.059	-27.578.458	-3,8
Umsatzerlöse gesamt	2.092.566.029	2.029.679.219	62.886.810	3,1

Die WGF-Leistungserlöse bezogen auf das Personal in Vollzeitäquivalenten verbesserten sich im Vergleich zum Vorjahr um 7,7 % oder EUR 5.423,07 pro Beschäftigten.

	2022	2021	Veränderung absolut	in %
Beschäftigte (VZÄ)	17.168,77	17.345,41	-176,64	-1,0
WGF Leistungserlöse	1.306.140.650	1.225.513.494	80.627.156	6,6
Erlöse pro Beschäftigte	76.076,54	70.653,48	5.423,07	7,7

Bei den einzelnen Aufwandsarten (ohne Abschreibungen zum Anlagevermögen) haben sich nachfolgende prozentuelle Änderungen ergeben:

	2022	2021	2020
Personalaufwand	4,0	1,8	4,9
Sachaufwand	6,9	1,0	10,7
Gesamtaufwand	5,0	0,7	7,0

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Personalaufwand um 4,0 %.

Das Verhältnis von Personalaufwand zu den Leistungserlösen blieb im Vergleich zum Vorjahr mit 1,2 unverändert.

Gegenüber dem Vorjahr gab es beim Sachaufwand einen starken Anstieg um 6,9 % u. a. auf Grund der gestiegenen Energiepreise und höherer EDV-Leistungen.

1.3. Finanz- und Vermögenslage

Gemäß § 16 des Statuts für den Wiener Gesundheitsverbund wird eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre erstellt. Das Sachanlagevermögen wird durch Investitionszuschüsse der Gemeinde Wien und des Wiener Gesundheitsfonds finanziert. Die Finanzierung von Investitionen mit zusätzlichen Fremdmittel ist derzeit nicht geplant.

Die Anlagenzugänge beliefen sich auf EUR 161,7 Mio., wovon EUR 14,7 Mio. auf technische Anlagen und Maschinen und EUR 130,4 Mio. auf Anlagen in Bau entfielen. Der Anlagenabnutzungsgrad, der sich aus dem Verhältnis der kumulierten Abschreibung und der historischen Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens errechnet, erhöhte sich leicht auf 37 %. Die Anlagenintensität, die sich aus dem Verhältnis Sachanlagevermögen zum Gesamtvermögen errechnet, verringerte sich ebenfalls gegenüber dem Vorjahr, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

	2022	2021	2020
Anlagenabnutzungsgrad	37%	36%	34%
Anlagenintensität	80%	83%	84%

Das negative Eigenkapital der WSK per 31.12.2022 verringerte sich auf EUR - 227,0 Mio. (Vorjahr: EUR - 239,3 Mio.), wie folgende Tabelle zeigt:

	2022	2021	2020
	EUR	EUR	EUR
Sachanlagevermögen	2.604.722.818	2.595.319.785	2.640.085.476
Umlaufvermögen	631.446.862	565.297.730	489.954.752
Eigenkapital	-226.972.166	-239.340.638	-291.310.526
Eigenkapital inkl. Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.159.858.783	2.098.046.282	2.070.856.486
Fremdkapital	1.078.964.230	1.065.581.224	1.063.021.833
Langfristiges Fremdkapital	595.251.287	636.060.870	664.512.167

Im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung verringerte sich die Nettoverschuldung, die sich aus Fremdkapital abzüglich Kassenbestand bzw. Guthaben bei Kreditinstituten und abzüglich der Forderungen errechnet, um EUR 51,4 Mio. Diese starke Reduktion ist auf die Erhöhung des Kassenbestandes zurückzuführen.

Das Working Capital verbesserte sich im Vergleich zum Ver Jahr am EUR 12.0 Mio., wobei diese Entwicklung auf eine Erhöhung des kurzfristigen Umlaufvermögens zurückzuführen ist. Diese Kennzahl bemisst sich aus dem Umlaufvermögen abzüglich dem kurzfristigen Fremdkapital.

	2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR
Nettoverschuldung	486.225.873	537.608.740	616.133.706
Working Capital	147.733.920	135.777.376	91.445.086

1.4. Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich

Das Berichtsjahr war weiterhin geprägt von der COVID-19 Pandemie. Die Verschiebung elektiver Eingriffe führte zu einem Rückgang der Anzahl der stationären Patient*innen. Ein starker Rückgang war insgesamt bei den Tagespatient*innen um 28,5 % zu verzeichnen. Der Betrieb der Spitalsambulanzen führte gegenüber 2021 zu einem Anstieg der Anzahl an ambulanten Patient*innen. Der geringe Anstieg der Belagstage von 0,3 % begründet sich mit einer auf 8,9 Tage gestiegenen Verweildauer, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

	2022	2021	Veränderung absolut	in %
stationäre Patient*innen	167.708	170.897	-3.189	-1,9
davon Tagespatient*innen	12.902	18.034	-5.132	-28,5
ambulante Patient*innen	724.181	665.398	58.783	8,8
Ambulanzfrequenz	3.050.123	2.921.032	129.091	4,4
Belagstage	1.327.573	1.324.091	3.482	0,3
Verweildauer in Tagen	8,9	8,8	0,1	1,1
Pflegetage gesamt	1.496.564	1.495.947	617	0,0
davon Sonderklasse ¹	66.996	65.187	1.809	2,8

¹Änderung der Zählweise auf Fallbezug

1.5. Personalbelange

Die Zahl der Mitarbeiter*innen in Vollzeitäquivalenten verringerte sich auf 17.168,8 (Vorjahr: 17.345,4).

	2022	2021	Veränderung absolut	in %
Apotheker, Chemiker, Physiker	222,9	211,4	11,5	5,4
Ärzte	3.216,9	3.224,9	-8,0	-0,2
Betriebspersonal	3.356,7	3.276,6	80,1	2,4
Hebammen	156,7	156,4	0,3	0,2
Krankenpflegefachdienst	5.813,2	6.014,5	-201,3	-3,3
Medizinisch-technisches Personal	1.466,2	1.482,0	-15,8	-1,1
Personal - Sonstiges	238,8	331,7	-92,9	-28,0
Sanitätshilfspersonal	1.258,2	1.209,4	48,8	4,0
Verwaltungs- u. Kanzleipersonal	1.439,2	1.438,6	0,6	0,0
Personalstand gesamt	17.168,8	17.345,4	-176,6	-1,0

Die Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege des Campus Ottakring und des Campus Penzing wurden übersiedelt. Seit September 2022 findet der Schulbetrieb am neuen Campus Leopoldstadt, Lassallestrasse 1, 1020 Wien, einem von fünf Campusstandorten neben Favoriten, Donaustadt, Floridatower und Alsergrund statt.

Der Altersdurchschnitt der Mitarbeiter*innen über alle Berufsgruppen sank in den Wiener Städtischen Kliniken im Vergleich zum Vorjahr von 44,3 auf 44,2 Jahre.

1.6. Umweltbelange

Der Wiener Gesundheitsverbund betrachtet Ökologie und Ökonomie als Gesamtheit mit dem Ziel, eine konstant hohe Qualität an Dienstleistungen bei möglichst geringer Umweltbelastung sicherzustellen. Dazu wird ein Umweltmanagementsystem aufgebaut, das den Anforderungen der europäischen EMAS (Eco Management and Audit Scheme)-Verordnung und der ISO 14001 entsprechen soll. In den einzelnen Häusern werden dazu die Agenden durch Abfall- und Umweltbeauftragte wahrgenommen.

Im Berichtsjahr wurde der Umstieg auf Beleuchtungskörper mit energiesparender LED-Technologie in Gängen und Stationsbereichen unserer Einrichtungen weitergeführt. Weitere Aktivitäten zur Lebensmittelabfallreduktion erfolgten im Rahmen der Teilnahme am Projekt „United Against Waste“ zur Analyse und Verringerung von Lebensmittelabfällen.

Im Bereich der Abfallwirtschaft sind 2023 umfangreiche Anpassungen, insbesondere der Sammlung von Verpackungen und der Entsorgung von gefährlichen Abfällen geplant, um die Abfallmengen deutlich zu reduzieren und kreislaufwirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Um die Menge an klimaschädlichen Narkosegasen zu reduzieren, soll die anwendungstechnische Möglichkeit des Recyclings von Narkosegasen geprüft werden.

2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken der WSK

2.1. Voraussichtliche Entwicklung

In Umsetzung des Spitalskonzeptes 2030 und des Landeszielsteuerungsvertrages werden Maßnahmen zur Optimierung der Leistungserbringung gesetzt. Durch den Betrieb von Tages- und Wochenkliniken, sowie durch Verkürzung der Verweildauer im stationären Bereich, werden die Vorgaben des Regionalen Struktur- und Gesundheitsplanes für Wien erfüllt und eine weitere entsprechende Reduktion der Betten im stationären Bereich ermöglicht.

Am 21. September 2022 wurde im Wiener Gemeinderat das Modernisierungsprogramm bzw. das neue Rahmenbauprogramm des Wiener Gesundheitsverbundes von allen fünf Fraktionen einstimmig beschlossen. Das Programm sieht die Modernisierung und Erneuerung der Krankenhaus-Infrastruktur bis zum Jahr 2040 vor. Die Kliniken werden in den nächsten Jahren auf den letzten Stand der Technik bzw. Wissenschaft gebracht und auf klimagerechte Standards umgerüstet, damit den Wiener*innen auch in den nächsten Jahrzehnten freier Zugang zur Spitzenmedizin gewährleistet werden kann.

2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Mit einer entsprechenden Risikopolitik soll unter der Zielsetzung des Wiener Spitalskonzeptes 2030 eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung der Wiener Bevölkerung sichergestellt und mögliche Risiken frühzeitig erkannt werden. Dabei gilt es die demographische Entwicklung, das steigende Lebensalter und den damit einhergehenden, geänderten Bedarf an Gesundheitsleistungen zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer Corporate Governance ist das im Auftrag des zuständigen, amtsführenden Stadtrates tätige Aufsichtsgremium – bestehend aus einem Finanzausschuss und einem Qualitätsausschuss – in grundlegenden Angelegenheiten wie strategische Ziele und Leitbild, Aufbau- und Ablauforganisation, Mehrjahresplanung, Rechnungslegungsprozess, Interne Revision, Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem zu befassen. Das Aufsichtsgremium berichtet an den zuständigen amtsführenden Stadtrat über Erreichung der strategischen Ziele.

Wesentliche, interne Geschäftsabläufe sind durch Richtlinien im Rahmen eines einheitlichen, internen Kontrollsystems geregelt. Die interne Revision, die direkt der Generaldirektorin unterstellt ist, überprüft stichprobenartig interne Prozesse und Richtlinien.

Zur rechtzeitigen Erkennung zukünftiger Risiken und Chancen werden im Rahmen eines verbindlichen Berichtswesens ein umfassendes Controlling von Leistungen, Einnahmen und Kosten und eine langfristige Investitionsprogrammplanung eingesetzt.

Neben den Zuschüssen der Stadt Wien und des Wiener Gesundheitsfonds wird eine Finanzierung der Investitionen durch PPP-Modelle unter Beachtung der gültigen Rahmenbedingungen der Stadt Wien durchgeführt. Sowohl die Veränderungen des Schuldenstands als auch die Einnahmen und Ausgaben der Wiener Städtischen Krankenhäuser beeinflussen die Erfüllung der Maastricht-Kriterien des Landes Wien.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten in anderen Währungen.

Der Neubau Klinik Floridsdorf wurde mit einem fix verzinsten Darlehen der Europäischen Investitionsbank teilweise finanziert, woraus kein Marktrisiko resultiert. Die Restschuld dieses Darlehens betrug zum 31.12.2022 EUR 219,2 Mio. Die Europäische Investitionsbank als Finanzierungspartner übt die Projektkontrolle über den gesamten Rückzahlungszeitraum, d.h. auch in der Betriebsphase, aus.

Im Bereich Beschaffung liegen die Risiken in Preissteigerungen. Diesbezüglich besteht die Zielsetzung, dass durch sorgfältige Marktbeobachtung und das Bestreben nach Lieferantenunabhängigkeit das Beschaffungsrisiko so weit als möglich minimiert wird. Auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes begegnen die WSK den Beschaffungsrisiken durch eine sorgfältige Auswahl und Sicherstellung der Lieferantenlinien, durch regelmäßige Qualitätsprüfung sowie ein geordnetes Bestellwesen.

Für die Bewältigung des Risikos von Fehlbehandlungen kommt in den medizinischen Hoch-Risiko-Bereichen der WSK ein etabliertes Fehlerberichtssystem CIRS (Critical Incident Reporting System) zum Einsatz. Dieses ermöglicht anonyme Meldungen von Fehlern und Zwischenfällen, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit von Patient*innen hätten führen können. Es gibt keine Versicherungsdeckung für Fehlbehandlungen in den WSK.

Die Rückstellung für Renten stieg auf EUR 31,5 Mio. (Vorjahr: EUR 27,5 Mio.).

Darüber hinaus wird auf Basis des Voranschlages der finanzielle Spielraum des Wiener Gesundheitsverbundes sichergestellt.

3. Forschung und Entwicklung

Die Forschungsstrategie der WSK folgt dem international üblichen Konzept der Clusterbildung, um den themenbezogenen Kontakt zwischen den einzelnen Forscher*innen in Bezug auf bestimmte Fragestellungen zu intensivieren, um gemeinsame Forschungstätigkeiten und Publikationen anzuregen, um Ressourcen zu sparen und Forschung effizienter zu machen. Ein erstes Cluster ist das Vienna Cancer Center, das vorerst die internistisch-onkologischen Zentren des AKH Wien, der Medizinischen Universität Wien und fünf Kliniken zusammenfasst. Zusätzlich konnte auch die Vinzenz-Gruppe mit dem St. Josef-Spital in Wien-Hietzing als Kooperationspartner gewonnen werden. Das Wiener Spitalskonzept 2030 sieht die Schaffung von drei Onkologie-Zentren vor. Das in der Klinik Floridsdorf errichtete Trainingszentrum steht als Forschungs- und Ausbildungszentrum für Simulation allen Mitarbeiter*innen des Wiener Gesundheitsverbundes und der Medizinischen Universität Wien für interdisziplinäre und interprofessionelle Trainings zur Verfügung. Wissenschaftliche Auswertungen und Projekte sowie die Weiterentwicklung innovativer Lehrtechniken und Wissensvermittlung sollen den internationalen Standort Wien aufwerten.

Wien, am 11. Mai 2023

Die Generaldirektorin

Mag. a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb

Generaldirektorin-Stellvertreter (CFO)

DI Herwig Wetzlinger

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer (Sd. KSchC)) genötigt. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI. Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigenberatung.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenberatung schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (aliesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschritten elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur irrtümlichen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Verwertungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hieran unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beerdigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einzige Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einzelner Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gerändert haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftragnehmers darüber nach Gesetz oder Vertrag bei- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Außerungsofichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Eintrübung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehender Vollmacht bestätigt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Datenerlaubnis besteht er oder unterbrechbarer Auftrag über, wenn auch nicht ausdrücklich, mit Eintrübung wiedehaltbarer Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung, kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich bestimmt, nur einzelne Werke vom Auftragnehmer und nicht der gesamte Auftragserbringer (Auftragsstand), deren vollständige Beendigung zu einem der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, so ist diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist vom Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekanntzugeben, wenn der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbülichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebürt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebürt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich vorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielsweise aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfüllung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabeb- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitraggrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelherabsetzung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die dem Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersetztweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verträge und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er als Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Faksimile anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzunehmen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzung der Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung, s. über detaillierten Verpflichtungen.

(3) Anstelle der in Punkt 3 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (für den Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geheimhaltung der Schadensersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gelten.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher beim Auftragnehmer einen Rücktrittszeitraum eingeräumt, so kann er von seinem Vertragspartner diesen Vertrag zu jeder Zeit dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages aus, so nach binnen einer Woche erklären. Es ist zu beachten, dass es sich um eine gültige Urkunde, die zum mindesten die Identität des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch innerhalb eines Monats nach dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebrochen hat

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum Kären und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschlag gemäß § 6 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vor dem Antragszeitpunkt eine Pflicht zur Leistung erfüllt.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich bestätigt.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 922 BGB verpflichtet seine Leistungen zu verbessern oder Reparaturen nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher schwierig, an der Sache und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann er diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher einen festen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 15, 16, 17, 18 und 194 Abs 1, 2, 3 der Zulässigkeit eines Gerichts erfordert werden, dass dieser Wohnsitz oder Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbegrenzte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

